

UHH – Die Vizepräsidentin – Mittelweg 177 – 20148 Hamburg

An
die Mitglieder des Akademischen Senats

Prof. Dr. Jetta Frost

Vizepräsidentin

Mittelweg 177
20148 Hamburg

Tel. +49 (0)40 - 42838 -3588
vp.frost@uni-hamburg.de

18.04.2018
UHH/VP1/B1

A. Fortsetzung der zweiten Lesung Änderung der Satzung „Zwischenevaluation“ und der Satzung „Bewertungsverfahren Tenure Track“ (Beschluss)

B. Sachstand

Der Akademische Senat hatte sich in seiner letzten Sitzung am 5.04. in zweiter Lesung mit den Satzungstexten beschäftigt und sich zu Änderungs- und Ergänzungswünschen verständigt. Entsprechend wird nun eine aktualisierte Fassung vorgelegt. Da aktuell bereits mehrere Berufungsverfahren für Professuren mit Tenure Track laufen, an deren Ende eine Berufung auf der Grundlage einer beschlossenen Satzung stehen muss, ist es wichtig, dass der Akademische Senat seine Erörterung der Satzungsfassung mit der nun stattfindenden Fortsetzung der zweiten Lesung abschließt.

C. Satzungsänderungen

s. Übersicht im Anhang

D. Beschlussempfehlung für den Akademischen Senat

Der akademische Senat wird gebeten, die „Satzung der Universität Hamburg über die Durchführung der Zwischenevaluation von Juniorprofessuren nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz und zur Durchführung des Bewertungsverfahrens (Tenure-Evaluation) in einem Tenure Track Verfahren nach § 14 Abs. 6 Nr. 3 HmbHG“ zu beschließen.

Prof. Dr. Jetta Frost
Vizepräsidentin

Änderung Satzung „Zwischenevaluation“ und der Satzung „Bewertungsverfahren Tenure Track“ – Überarbeiteter Entwurf nach der 21. Lesung

gelb hinterlegt = Änderungen zu den vorherigen Satzungen

Überarbeitungsmodus= Änderungen zum ersten und zweiten Entwurf

VV=Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 16. Juni 2016

Vorgaben (Gesetz/Zuwendungsbescheid)	Geänderter Entwurf <u>nach 2. Lesung</u>
<p>§ 14 Abs. 6 Nr. 3 HmbHG: durch Satzung geregeltes Bewertungsverfahren bei TT</p> <p>§ 19 Bewährung im Rahmen der Zwischenevaluation</p> <p>§ 4 VV: qualitätsgesicherte Evaluierung</p> <p>§ 4 und § 5 Abs. 3 VV: Integration in die Nachwuchsförderung, Personalentwicklung</p> <p>Nr. 2. 3) Zuwendungsbescheid: Mentoren</p> <p>Nr.2. 3) Zuwendungsbescheid</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Integration und Mentoring</p> <p>(1) Für die Universität steht insbesondere die Entwicklung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Zentrum ihres strategischen Handelns. Um dies sicherzustellen, sind neben begleitenden Angeboten durch die Personalentwicklung insbesondere in der Anfangsphase der Juniorprofessur weitere begleitende Maßnahmen vorgesehen.</p> <p>(2) Das Dekanat trägt dafür Sorge, dass Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren schnell in die Fakultät integriert werden. Das Dekanat benennt nach Absprache mit der Juniorprofessorin/ dem Juniorprofessor eine erfahrene Kollegin/einen erfahrenen Kollegen als Mentorin / Mentor. Diese/r soll sich, insbesondere am Anfang, regelmäßig mit der Juniorprofessorin / dem Juniorprofessor treffen. Die Mentoren dürfen nicht Mitglied des Ausschusses zur Zwischenevaluation und Tenure-Evaluation sein.</p> <p>(3) Die Dekanin/ der Dekan oder FB-Sprecher/in führen regelmäßige Statusgespräche, um frühzeitig Rückmeldung geben zu können im Hinblick auf die Leistung. und die strategische Passung. Nach der Zwischenevaluation ist ein Feedbackgespräch zu führen.</p>
<p>Keine ausdrückliche Kompetenz für den Fakultätsrat in § 91 HmbHG für Fakultätsrat</p> <p>§ 90 Abs. 6 Nr. 8 HmbHG: Anfangskompetenz beim Dekanat</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze</p> <p>(1) Die Durchführung der Zwischenevaluation und der Tenure-Evaluation obliegt der Fakultät, der die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor angehört. Das zuständige Dekanat-Fakultätsrat setzt <u>auf Vorschlag des Dekanats</u> zur Durchführung der jeweiligen Evaluation einen Ausschuss <u>(Zwischenvaluationsausschuss/ Tenure-Evaluationsausschuss)</u> ein. Dem Ausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter der in § 10 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HmbHG genannten Gruppen an. Die Professorinnen und Professoren müssen im Ausschuss über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen. <u>Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät hat das Recht an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.</u></p>

(2) Das Verfahren soll **neun** Monate vor Ende des 3. Dienstjahres (Zwischenevaluation) bzw. **zwölf** Monate vor Ablauf des letzten Dienstjahres (Tenure-Evaluation) der Juniorprofessur eingeleitet werden. Das Dekanat fordert die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zur Beantragung der Evaluation und Einreichung eines Selbstberichts auf. ~~Verzichtet die Juniorprofessorin / der Juniorprofessor auf die Beantragung wird keine Evaluation durchgeführt und die Professur endet mit Ablauf des 3., bzw. 6. Dienstjahres.~~

(3) Das Dekanat **sorgt** für den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf auf der Ebene der Fakultät und die zeitgerechte Vorlage ~~seines des~~ Vorschlags an das Präsidium. Der jeweilige Evaluationsausschuss gibt eine Empfehlung zur Verlängerung des Dienstverhältnisses, bzw. der Ruferteilung auf die Lebenszeitprofessur ab. Der Fakultätsrat gibt dazu eine Stellungnahme ab. Das Dekanat kann ebenfalls eine Stellungnahme beifügen. ~~Im Falle der Tenure Evaluation erhält der Fakultätsrat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.~~ Dem Vorschlag sind der Bericht des Ausschusses mit Protokollen, der Selbstbericht, die Gutachten, die Stellungnahme des Fakultätsrats und ggf. weitere Unterlagen beizufügen. Bei der Tenure-Evaluation legt das Präsidium die Unterlagen der UHH Tenure-Kommission zur Befassung vor.

(4) Bei Erhalt eines auswärtigen universitären W2- oder W3-Rufes in der zweiten Phase der Juniorprofessur kann das Tenure-Evaluationsverfahren vorzeitig eingeleitet werden. **In diesem Fall kann im Einvernehmen zwischen Dekanat und Präsidium auf einzelne Elemente des Verfahrens (z.B. Vortrag, Einholung von Gutachten) verzichtet werden.**

Nr.2. 3) Zuwendungsbescheid:
Verfahren auf Fakultätsebene nicht
ausreichend

§ 3

UHH Tenure-Kommission

Es wird eine ständige Kommission für Tenure Track-Verfahren eingerichtet. Jede Fakultät **außer MED** entsendet in **Abstimmung mit dem Präsidium ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in die UHH Tenure-Kommission. Das Präsidium kann darüber hinaus 7 weitere Mitglieder benennen. Die Kommission wählt sich selbst ein weiteres Mitglied als Vorsitz.** ~~Das Präsidium setzt eine universitätsweite ständige Kommission für Tenure Track-Verfahren ein und benennt den Vorsitz. Die UHH Tenure-Kommission berät das Präsidium bei der Bewertung der von den Fakultäten eingereichten Anträge im Rahmen der Tenure-Evaluation, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards. Dabei sollen einheitliche Bewertungsstandards unter Berücksichtigung der jeweiligen Fach- und Fakultätskulturen beachtet werden. Die UHH Tenure-Kommission sorgt für die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards. Der Kommission sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den verschiedenen Fächergruppen aller Fakultäten angehören.~~ Die Kommission legt dem Präsidium eine Empfehlung vor. Auf Grundlage ihrer Erfahrungen kann die Kommission Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung des Tenure-Evaluationsverfahrens unterbreiten.

Evaluationskriterien

Für die Evaluationsverfahren gelten sind folgende Kriterien heranzuziehen:

~~(a) wissenschaftliche Aktivitäten insbesondere Publikations- und Vortragstätigkeit;~~

~~(b) Lehrtätigkeit und deren Erfolg (Lehrportfolio; inkl. studentische Evaluation);~~

~~(c) Betreuung von Studienabschlussarbeiten und Promotionen;~~

~~(d) eingeworbene Drittmittel;~~

~~(e) internationale Kontakte und Zusammenarbeit;~~

~~(f) Engagement im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung, bzw. der Scientific Community;~~

~~(g) akademische und gesellschaftliche Relevanz und Potential, der Universität neue Impulse für Forschung und Lehre zu geben, auch mit Blick auf die Forschungsschwerpunkte der Fakultät und der Universität;~~

~~(h) Personalführungskompetenz bzw. soziale Kompetenz;~~

(a) Qualität der Forschung, nachgewiesen insbesondere durch Publikations- und Vortragstätigkeit, eingeworbene Drittmittelprojekte und Potential, der Universität neue Impulse in der Forschung zu geben;

(b) Qualität der Lehre, nachgewiesen insbesondere durch Lehrtätigkeit, Betreuung von Studienabschlussarbeiten und Promotionen, hochschuldidaktische Fortbildungen und Potential, der Universität neue Impulse in der Lehre zu geben;

(c) Qualität weiterer Tätigkeiten, insbesondere Internationalität, gesellschaftliche Relevanz, Engagement im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung bzw. der Scientific Community, Personalführungskompetenz bzw. soziale Kompetenz.

Bericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors

Im Rahmen einer kritischen Selbstevaluation soll die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ihre bzw. seine Leistungen dokumentieren und über die weiteren Planungen in Forschung und Lehre berichten. Dabei kann auch (insb. im Rahmen der Zwischenevaluation) über Rückschläge und Hindernisse berichtet werden. Die Dokumentation soll umfassen:

a) Forschung

- Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen. Planung der weiteren Forschungsarbeiten,
- Stand der Forschungsarbeiten,

- Publikationen im Berichtszeitraum,
- Arbeitsgruppen, Forschungs Kooperationen,
- Anträge auf Drittmittel und eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum,
- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum,
- Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Transferaktivitäten. Kooperation mit Praxisbereichen.

b) Lehre

- kurze Erläuterung zur Einbindung in den Studiengang/ in die Studiengänge,
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte,
- Entwicklung der Teilnehmerzahlen,
- Bewertung der Lehrveranstaltungen durch Studierende (soweit vorhanden),
- Erläuterung der Lehrformen, angewandte Didaktik und Methodik, Einsatz neuer Medien,
- Beratung und Betreuung der Studierenden,
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten,
- Einbindung in Prüfungen,
- Hochschuldidaktische Fortbildungen
- Lehrkonzepte in der Planung.

c) Sonstige Aktivitäten

- in der akademischen Selbstverwaltung,
- ~~Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gremien,~~
- Tätigkeit als Herausgeberin/Herausgeber, Redakteurin/Redakteur, Rezensentin/ Rezensent **oder Peer-Gutachter/Peer-Gutachterin** wissenschaftlicher Journale und Publikationen,
- **Gutachterin/Gutachter für DFG u.a.**
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gremien und Tätigkeiten für die wissenschaftliche Gemeinschaft,

d) Zusätzliche Anforderung Tenure Evaluation

- Personalführungskompetenz oder soziale Kompetenz (Nachweis von Führungserfahrung, z.B. Leitung von Arbeitsgruppen; intern/extern durchgeführte Weiterbildung)
- Lehr- und Forschungskonzept für die zukünftige **planmäßige** Professur.

§ 6
Weiteres Verfahren in der
Zwischenevaluation

(1) Zur Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors sind zwei auswärtige Gutachten durch ~~das Dekanat~~ den Zwischenevaluationsausschuss einzuholen, dabei soll ein Gutachten aus dem Ausland kommen. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Gutachterinnen und Gutachtern ist zu achten. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen fachlich ausgewiesene Universitätsprofessorinnen und -professoren aus verschiedenen Hochschulen sein, bzw. eine äquivalente Position im Ausland innehaben.

(2) Als Grundlage für die Gutachten erhalten die Gutachterinnen und Gutachter den von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor zusammengestellten Selbstbericht, ~~die Dokumentationen~~ und diese Satzung. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen in erster Linie die Forschungstätigkeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors beurteilen. Den Gutachtern wird ein Leitfaden mit den Fragen zur Verfügung gestellt. Insbesondere sollen folgende Leitfragen in den Gutachten beantwortet werden:

- Welchen qualitativen Beitrag leistet die Forschung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zur Entwicklung des betreffenden Fachgebiets?
- Wie werden die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors im nationalen und internationalen Vergleich beurteilt?
- Wie wird die Relevanz und die Durchführbarkeit der wissenschaftlichen Vorhaben für das vierte bis sechste Jahr der Juniorprofessur beurteilt und welche perspektivische Einschätzung ergibt sich daraus für eine spätere Berufbarkeit?
- Weisen die Forschungsansätze Defizite Verbesserungserfordernisse auf? ~~Könnten diese das Ziel der Juniorprofessur gefährden?~~

(3) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung und ersetzen nicht die Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors durch den ~~Evaluationsausschuss~~ Zwischenevaluationsausschuss und ~~das Dekanat~~ den Fakultätsrat.

(4) Aufgrund der von der Juniorprofessorin oder vom Juniorprofessor eingereichten Unterlagen sowie der externen Gutachten verfasst der ~~Evaluationsausschuss~~ Zwischenevaluationsausschuss einen schriftlichen Bericht an den sich eine begründete Empfehlung zur Verlängerung oder zur Beendigung der Juniorprofessur anschließt. Der Bericht muss auch die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(5) Die Bewertung soll zwischen den Leistungen in der Forschung, in der Lehre und in sonstigen Tätigkeiten differenzieren. Bei der Beurteilung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung sind bisherige Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen. In einer zusammenfassenden Beurteilung ist auf die Frage einzugehen, wie die Perspektiven für die Berufbarkeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors nach Abschluss der Juniorprofessur eingeschätzt werden.

	<p>(6) <u>Die Empfehlung des Ausschusses wird dem Fakultätsrat zur Befassung vorgelegt.</u> Lautet der Vorschlag des <u>Dekanats-Zwischenevaluationsausschusses</u> auf Ablehnung einer Verlängerung der Juniorprofessur, so ist <u>zuvor das Abstimmungsergebnis als vorläufig zu betrachten und</u> der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis und unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben. Danach das Dekanat endgültig über seinen Vorschlag. Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor kann die Aufnahme der eigenen Stellungnahme in die Akte verlangen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Entscheidung des Präsidiums (Zwischenevaluation)</p> <p>Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung des <u>Zwischenevaluations-Ausschusses</u> in der Zwischenevaluation und der <u>Stellungnahmeforschlags</u> des <u>Dekanats-Fakultätsrats und des Dekanats</u> über die Verlängerung oder die Beendigung des Dienstverhältnisses.</p>
<p>§ 14 Abs. 6 Nr. 3 HmbHG: Hinzuziehung externen Sachverständs</p> <p>§ 4 VV: international ausgewiesene Gutachter sind zu beteiligen</p> <p>§ 4 VV: Qualitätsstandards</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Weiteres Verfahren in der Tenure-Evaluation</p> <p>(1) Zur Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors sind mindestens vier auswärtige Gutachten durch das Dekanat <u>den Tenure-Evaluationsausschuss</u> einzuholen, dabei soll ein Gutachten aus dem Ausland kommen. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Gutachterinnen und Gutachtern ist zu achten. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen fachlich ausgewiesene Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren verschiedener Hochschulen sein, <u>bzw. eine äquivalente Position im Ausland innehaben.</u></p> <p>(2) Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten als Grundlage ihrer Bewertung den von der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors erstellten Selbstbericht, die Dokumentationen und diese Satzung. Den Gutachtern wird ein Leitfaden mit den Fragen zur Verfügung gestellt. Die Gutachten sollen insbesondere folgende Leitfragen beantworten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welchen Beitrag zur Forschung des entsprechenden Fachgebiets leistet die Arbeit der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors? • Wie beurteilen Sie die Leistung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors im nationalen und internationalen Vergleich? • Hat die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor ein eigenständiges wissenschaftliches Profil erworben? • Erfüllt die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor die Voraussetzungen für eine Berufbarkeit nach W2/W3 (es gelten die Voraussetzungen des § 15 HmbHG)?

(3) Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor hält einen hochschulöffentlichen Vortrag oder eine hochschulöffentliche Lehrprobe, die Einladung hierzu erfolgt durch den Ausschuss.

(4) Aufgrund der von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eingereichten Unterlagen, des Vortrages/ Lehrprobe sowie der externen Gutachten verfasst der Evaluierungsausschuss einen schriftlichen Bericht, an den sich eine begründete Empfehlung zur Berufung auf eine W2-/W3-Professur anschließt. Der Bericht muss auch die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(5) In einer zusammenfassenden Beurteilung ist auf die Frage einzugehen, ob die Voraussetzungen für eine Berufung auf eine W2-/W3-Professur erfüllt sind. Eine Abweichung von den Gutachten bedarf der ausführlichen schriftlichen Begründung.

(6) Die Empfehlung des Ausschusses wird dem Fakultätsrat zur Befassung vorgelegt. Lautet der Vorschlag des Dekanats-Tenure-Evaluationsausschusses auf Ablehnung der Ruferteilung auf eine Lebenszeitprofessur, so ist zuvor der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eine schriftliche Mitteilung und unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben. Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor kann die Aufnahme der eigenen Stellungnahme in die Akte verlangen.

~~(7) Das Dekanat legt dem Fakultätsrat die Empfehlung zur Stellungnahme vor. Anschließend legt das Dekanat zusammen mit der Stellungnahme des Fakultätsrats dem Präsidium einen Vorschlag darüber vor, ob eine unbefristete Weiterbeschäftigung in einer Lebenszeit Professur erfolgen soll.~~

§ 9

Entscheidung des Präsidiums (Tenure-Evaluation)

Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage ~~des Vorschlags des Dekanats, sowie~~ der Empfehlungen des Fakultäts-Tenure-Evaluations-aAusschusses, der Stellungnahmen des Fakultätsrats und des Dekanats und der Empfehlung der UHH-Tenure-Kommission über die Ruferteilung auf die Lebenszeitprofessur.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung des Akademischen Senats mit ihrer Veröffentlichung durch den Präsidenten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Hamburg zur Durchführung der Zwischenevaluation von Juniorprofessuren nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 25.11.2004, sowie die Satzung der Universität Hamburg zur Durchführung des Bewertungsverfahrens in einem Tenure Track Verfahren vom 20.11.2014 außer Kraft.